

**Satzung
Des Zweckverbandes „Oberes Laucherttal“
vom 18.06.1986
zuletzt geändert im Dez. 2001**

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz

(1) Die Stadt Burladingen für die Stadtteile Hörschwag, Melchingen, Ringingen, Salmendingen und Stetten, Zollernalbkreis

und

die Gemeinde Sonnenbühl für die Ortsteile Erpfingen, Undingen und Willmandingen, Landkreis Reutlingen

und

die Stadt Trochtelfingen für die Stadtteile Trochtelfingen, Hausen, Mägerkingen und Steinhilben, Landkreis Reutlingen

sowie

die Mariaberger Heime e.V. in der Stadt Gammertingen, im Landkreis Sigmaringen bilden unter dem Namen „Abwasserzweckverband Oberes Laucherttal“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweiligen Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zweckverbandsgesetzes vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408).

(2) Der Zweckverband (nachstehend Verband genannt) hat die Aufgabe, das Abwasser der Verbandsmitglieder abzuleiten, zu reinigen und unschädlich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Anlagen (Verbindungssammler, Pumpwerke, RÜB, Kläranlagen u.a.) zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(3) Der Verband ist außerdem berechtigt, auch das Abwasser von anderen Körperschaften des öffentlichen bzw. privaten Rechts, die nicht Mitglied des Verbandes werden, abzuleiten, zu reinigen und unschädlich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Dieser Anschluss ist durch eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zu regeln, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich ist.

(4) Der Verband erstrebt keine Gewinne.

(5) Der Sitz des Verbandes ist Sonnenbühl.

§ 2

Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) Verbandsversammlung (§ 3, 4)
- b) Der Verwaltungsrat (§ 5, 6)
- c) Der Verbandsvorsitzende (§ 7)

(2) Soweit im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Organe die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 3

**Zusammensetzung der
Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden je angefangene 800 Einwohnergleichwerte einen Vertreter, jedoch mindestens 2 Vertreter je Verbandsmitglied.

(2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden und der Leiter der Mariaberger Heime e.V. sind von Amts wegen Vertreter des Verbandsmitgliedes. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden, soweit es sich um Gemeinden handelt, vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Im Verhinderungsfalle können sich die Vertreter eines Verbandsmitgliedes gegenseitig schriftlich bevollmächtigen.

§ 4

**Zuständigkeit und Beschlussfassung der
Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verbandes, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Satzung der Verwaltungsrat oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind.

(2) Die Verbandsmitglieder können Berater hinzuziehen, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die Tagesordnung für die Verbandsversammlung ist den Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 8 Tage vorher zuzustellen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. In folgenden Angelegenheiten ist bei der Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

- a) Änderungen der Verbandssatzung, Erlass und Änderung sonstiger Satzungen, ausgenommen die Haushaltssatzung.
- b) Erlass einer Geschäftsordnung.
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Bestellung von Sicherheiten.
- d) Entscheidung über Erneuerung, Umgestaltung und Erweiterung der Verbandsanlagen.
- e) Rechtsgeschäfte mit Verbandsmitgliedern.
- f) Entscheidungen über Anstellung und Kündigung von Bediensteten des Verbandes.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann zu den Beratungen der Verbandsversammlung Sachverständige hinzuziehen.

(6) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des „Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit“ und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(7) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Im gehören an:

1. Von der Stadt Burladingen der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter.
2. Von der Gemeinde Sonnenbühl der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter.
3. Von der Gemeinde Trochtelfingen der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter.
4. Von den Mariaberger Heime e.V. ein Vertreter.

Die Verbandsversammlung wählt gleichzeitig für die oben genannten ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses die gleiche Zahl an Stellvertretern. Die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden und der Mariaberger Heime sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Dem Verwaltungsrat werden die Aufgabengebiete nach § 6 zur Erledigung übertragen. Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Verwaltungsrates, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle der Verbandsversammlung.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
- b) die Vorbereitung der Planung, Vergabe und Abwicklung des Hoch- und Tiefbauvorhaben des Verbandes von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
- c) die Vorberatung des Haushaltsplanes,
- d) die Aufnahme von Krediten nach dem Haushaltsplan im Rahmen der Haushaltsatzung, wobei sich die Kreditbedingungen in dem für Kommunalkredite üblichen und haushaltswirtschaftlichen vertretbaren Rahmen halten müssen.

(3) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gilt § 4 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf 3 Jahre gewählt. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, dann endet auch ihre Tätigkeit als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter. Bis zur Neuwahl nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(4) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe. Ihm sind ferner folgende Zuständigkeiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen:

- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bezüglich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Beträgen von nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
- b) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen von nicht mehr als 250 Euro im Einzelfall.

(5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter. Sie haben die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung alsbald der Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 8

Bedienstete des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Kassenverwalter (Verbandsrechner) und einen Schriftführer. In der Regel sollen es Bedienstete der Verbandsgemeinden sein.

§ 9

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung.

(2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird vom Verbandsrechner vorgenommen.

§ 10

Tagegeld und Aufwandsentschädigung

(1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder und bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsbereichs Reisekosten nach Stufe B des Reisekostengesetzes.

(2) Der Verbandsvorsitzende und der erste stellv. Verbandsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das nähere regelt eine Satzung. Der Verbandsrechner und der Schriftführer erhalten eine Vergütung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.

§ 11

Verbandseigene Anlagen

(1) Die vom Verband errichteten oder erworbenen Anlagen stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten.

(2) Eine Kostenübernahme für den Neubau von Regenwasserbehandlungsanlagen innerhalb des örtlichen Sammlernetzes der Verbandsmitglieder erfolgt, wenn durch entsprechende Berechnungen nachgewiesen wird, dass damit eine Kostenentlastung des AZV's erreicht wird und wenn darüber hinaus die Anlagen nach Fertigstellung in das Eigentum und in die Unterhaltungslast des AZV übergehen.

(3) Dieser Satzung ist ein Lageplan (Stand 18.09.2001) angeschlossen, in dem die verbandseigenen Anlagen eingezeichnet sind.

§ 12

Anschlussbedingungen / Kapazitätsanteile

(1) Die Anschlüsse der Verbandsmitglieder, wie auch Einzelanschlüsse, an den Verbindungssammler, an den RÜBs bzw. an der Kläranlage sind vom Verband zu genehmigen, sofern bei der fachtechnischen Prüfung durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt hingegen keine Bedenken geltend gemacht werden.

(2) Sofern es notwendig ist, kann der Verband im Zusammenhang mit der Anschlussgenehmigung besondere Auflagen erteilen.

(3) Die einzelnen Verbandsmitglieder dürfen Abwässer nur in der Menge und Beschaffenheit der gemeinsamen Anlage zuführen, wie sie bei der Planung zugrunde gelegt worden sind und den angemeldeten Einwohnerequivalenzen bzw. Kapazitätsanteilen entsprechen. Bei der Planung wurden 180 l und 60 mg BSB₅ pro Einwohner und Tag als Einwohnergleichwert zugrunde gelegt.

(4) Die Kapazitätsanteile werden ab 01.07.1998 wie folgt aufgeteilt:

a) Verbandsmitglieder	Einwohnergleichwerte	Kapazitätsanteile in %
Burladingen Für die Stadtteile: Hörschwag Melchingen Ringingen Salmendingen Stetten		
Burladingen gesamt	5.414	21,743
Sonnenbühl Für die Gemeindeteile: Erpfingen Undingen Willmandingen		
Sonnenbühl gesamt	6.656	26,731

Trochtelfingen für die Stadtteile: Hausen Mägerkingen Trochtelfingen und Steinhilben		
Trochtelfingen gesamt	8.130	32,651
Mariaberger Heime	1.200	4,819
b) Nichtmitglieder		
ZV Gewerbepark Engst-Haid	3.500	14,056
	24.900	100 %

(5) Es bedürfen der Zustimmung der Verbandssammlung:

a) Eine Überschreitung der vorgesehenen Kapazitätsanteile. Bei Überschreitung dieser Kapazität wird eine Nachumlage erhoben.

b) Die Abteilung von wesentlich verändertem Abwasser in Beschaffenheit und Menge. In diesem Falle wird ebenfalls eine Nachumlage erhoben.

(6) Zur Feststellung der von den einzelnen Verbandsmitgliedern angelieferten Abwassermengen werden, sofern es die Verbandsversammlung für erforderlich hält, in die Verbindungssammler Messeinrichtungen eingebaut. Ein Beauftragter des Verbandes nimmt die Messung im Beisein eines jeweiligen Beauftragten der Verbandsmitglieder vor. Die erforderlichen Schächte sind sofort in die Leitungen einzubauen.

§ 13 Baukostenumlage

(1) Die Kosten für die Herstellung der verbandseigenen Anlagen werden aufgebracht durch:

- a) Eigenmittel
- b) Kredite

(2) Für die Aufbringung der Eigenmittel wird von der Verbandsversammlung eine Umlage festgesetzt. Diese hat mindestens 20 % der anfallenden Baukosten zu betragen.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den auf sie entfallenden Kostenanteil bei Abruf innerhalb eines Monats an die Verbandskasse zu bezahlen. Bei Verzug werden für rückständige Beträge Verzugszinsen von 2 von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet.

(4) Die durch Eigenmittel nicht gedeckten Kosten werden durch Aufnahme von Krediten finanziert.

§ 14 Beteiligungsquote an den Baukosten

(1) Die Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder an den Kosten für die Verbandsanlagen wird nach den Einwohnerequivalenzen bzw. Kapazitätsanteilen des § 12 Abs. 4 festgelegt.

(2) Gemeinden mit eigener bestehenden Kläranlage, die zunächst nicht an die Verbandsanlagen anschließen, übernehmen vorerst nur die durch die Berücksichtigung des späteren Anschlusses entstehenden Mehrkosten. Die Mehrkosten werden durch das Wasserwirtschaftsamt berechnet.

(3) Maßnahmen, die später notwendig werden und keiner Anlagenvergrößerung (Kapazitätserweiterung) dienen und im Einzelfalle den Betrag von 5.000 Euro überschreiten, sind von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis des Beteiligungsquote nach § 14 Abs. 1 aufzubringen. Kosten für Maßnahmen, die im Einzelfalle unter 5.000 Euro liegen, werden im Wege der Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(4) Sollte der Bau besonderer Verbandsanlagen, die durch die außergewöhnlichen Zusammensetzung von Industrieabwässern, die bei der Planung nicht zugrunde gelegt worden sind, notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Verbandsmitglieds, bei welchem der Betrieb seinen Sitz hat.

(5) Die von den Verbandsmitgliedern aufgebracht Eigenmitteln werden wie Fremdmittel behandelt.

§ 15 Anlagenerweiterung

Bei einer späteren Vergrößerung der Kläranlage werden die hierbei anfallenden Kosten auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis umgelegt, das der Überschreitung der angemeldeten Einwohnergleichwerte bzw. Kapazitätsanteile nach § 12 Abs. 4 entspricht.

§ 16 Umlagen / Kostenaufbringung

(1) Der Verband erhebt neben der Baukostenumlage (§ 13 Abs. 2) folgende Umlagen:

- a) Kapitaldienstumlage
- b) Betriebskostenumlage

(2) Die Kapitaldienstumlage richtet sich nach der Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen des Verbandes. Jedes Verbandsmitglied hat den Schuldendienst für den von ihm beanspruchten Darlehensanteil gegenüber dem Verband übernehmen. Die Kapitaldienstumlage wird im Verhältnis der angemeldeten Kapazitätsanteile nach § 12 Abs. 4 erhoben.

(3) Die Betriebskosten umfassen:

- a) Aufwand für die Unterhaltung der Anlagen und Kosten bis 5.000 Euro siehe § 14 Abs. 3.
- b) Personal- und Sachkosten.
- c) Sonstige laufende Aufwendungen (feste und bewegliche Kosten). Diese Aufwendungen werden durch eine Betriebskostenumlage gedeckt.

(4) Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der amtlich festgestellten Einwohnerzahl nach dem 30.6. des Vorjahres umgelegt. Für gewerbliche Abwässer, die infolge ihrer besonderen Zusammensetzung erhöhte Betriebskosten verursachen, ist nach Anhören des zu-ständigen Wasserwirtschaftsamtes ein Einwohnergleichwert zu errechnen, der dem Verbandsmitglied zugeschlagen wird. Unberücksichtigt bleibt die Einwohnerzahl von Ortsteilen und Gehöften, die nicht, oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen an die Ortskanalisation angeschlossen werden können.

(5) Die Betriebskostenumlage wird von der Verbandsversammlung bei Feststellung des Haushaltsplanes vorläufig und bei Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Bis zur Berechnung der Jahresumlage sind dem Verband auf Verlangen angemessene Abschlagzahlungen zu leisten.

§ 17 Anpassung von Satzungsbestimmungen

Bei Erweiterung (Vergrößerung) der Anlagen sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 (Vertreterzahl in der Verbandsversammlung) die Kapazitätsanteile nach § 12 und die Beteiligungsquote nach § 14 den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

(2) Der Verband kann dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren, jedoch nur dann, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 19 Neuaufnahme von Gemeinden

(1) Der Verband kann weitere Gemeinden bzw. Ortsteile als Mitglieder aufnehmen. Dabei ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

(2) Des weiteren ist der Verband berechtigt, weitere Anschlüsse, auch von Nichtmitgliedern zuzulassen, sofern von Seiten des zu-

ständigen Umweltamtes – Wasserwirtschaft – keine Bedenken geltend gemacht werden. Die Anschlussbedingungen bzw. die Beteiligung an den Kosten ist durch eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zu regeln. § 12 Abs. 4 ist entsprechend anzupassen.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Bei einer Auflösung des Verbandes wird nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandenes Verbandsvermögen – aktives und passives Verbandsvermögen – unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis der aufgetragenen Baukostenanteile verteilt. Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verbandsgemeinden nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht bekannt gemacht.

§ 22 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht und die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, soll vor Beschreitung des Rechtsweges die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz angerufen werden.

§ 23 Vollmitgliedschaft der Stadt Trochtelfingen

Die Stadt Trochtelfingen wird rückwirkend ab 1.1.1975 für die Stadteile Trochtelfingen-Kern, Hausen, Mägerkingen und Steinhilben Vollmitglied des Abwasserzweckverbands „Oberes Laucherttal“ mit allen Rechten und Pflichten wie die übrigen Verbandsmitglieder. Die Berechnung der Baukosten- und Kapitaldienstumlage erfolgt rückwirkend ab 1.1.1975 neu entsprechend dem Schlüssel nach § 12 Abs. 4 der Satzung.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.1974 zuletzt geändert am 21.10.1976, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband „Oberes Laucherttal“ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.